

Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin (StudWO¹)

Das Studierendenparlament der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund von § 19 Abs. 3 S. 2 Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), der durch Art. 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039) neu gefasst worden ist, in Verbindung mit § 4 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2012 (AMB Nr. 02/2013) folgende Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 21. Dezember 2007 (AMB Nr. 136/2007), zuletzt geändert am 10. Dezember 2020 (AMB Nr. 12/2022), beschlossen:²

Geltende Fassung	Änderungsentwurf	Erläuterung
Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992 in der Fassung vom 18. Oktober 2007. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom 3. August 1998 und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 7. Juni 1999.	Diese Ordnung regelt die organisatorische Durchführung von Wahlen zum StudentInnenparlament an der Humboldt-Universität zu Berlin in Anlehnung an die Wahlordnung der Humboldt-Universität zu Berlin (HUWO) vom 15. September 1992 in der Fassung vom 18. Oktober 2007. Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713), die Hochschulwahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) vom 3. April 1992 in der Fassung vom 3. August 1998 und die Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin vom 28. Oktober 1993, zuletzt geändert am 7. Juni 1999.	Diese Formulierung stellt eine Dopplung mit § 1 dar. Die juristisch penible Zitierung mit der Fundstelle der Rechtsvorschriften ist nicht notwendig; zudem ist dies als Voranstellung ungewöhnlich, so dass es in § 1 eingefügt wurde.
§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	§ 1 Geltungsbereich und Grundsätze	
(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa).	(1) Diese Ordnung gilt für die Wahl des StudentInnenparlaments der Humboldt-Universität zu Berlin (StuPa).	
	(1a) Gesetzliche Grundlage hierfür sind das BerlHG, die Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (HWGVO) und die Satzung der Studierendenschaft.	s. oben

¹ Abkürzungsverzeichnis am Ende

² blau = veränderter Text, schwarz = unveränderter Text

<p>(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 3 HWGVO. Es wird eine Liste gewählt, indem die Wählerin oder der Wähler eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerberinnen oder einen der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für die Bewerberin oder den Bewerber und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der oder von dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.</p>	<p>(2) Für die Wahl gelten die Grundsätze der personalisierten Verhältniswahl gemäß § 2 HWGVO. Es wird eine Liste gewählt, indem der*die Wähler*in eine der auf dem Stimmzettel aufgeführten Listenbewerber*innen kennzeichnet. Die Kennzeichnung gilt für den*die Bewerber*in und zugleich für die Liste, der sie oder er angehört. Nein-Stimmen sind ungültig. Die Sitze werden auf die Listen nach dem Verhältnis der Gesamtzahl der auf sie entfallenen Stimmen im Verfahren der mathematischen Proportion (Hare/Niemeyer) verteilt. Bei gleichen Dezimalzahlen wird von der*m Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstandes das Los gezogen. Innerhalb einer Liste ist für die Vergabe von Sitzen die Reihenfolge der Bewerber*innen maßgebend, die sich aus den Zahlen der für die aufgeführten Bewerber*innen abgegebenen Stimmen ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der niedrigere Listenplatz auf dem Wahlvorschlag maßgebend.</p>	<p>Korrektur der Verweisnorm</p> <p>Geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei hat die Wählerin oder der Wähler so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerberinnen oder Bewerber nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Mandate. Bei Stimmgleichheit zieht die oder der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los.</p>	<p>(3) Wird nur ein Wahlvorschlag vorgelegt, richten sich Stimmabgabe und -auszählung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Dabei hat der*die Wähler*in so viele Stimmen, wie Sitze oder Ämter zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Die Möglichkeit mit Nein zu stimmen ist vorzusehen, wenn die Zahl der Bewerber*innen nicht größer ist als die Zahl der zu vergebenden Sitze. Bei Stimmgleichheit zieht die*der Vorsitzende des Studentischen Wahlvorstandes das Los.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>(4) Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. Die Wahlen von</p>	<p>(4) Das Verfahren von Wahlen im StudentInnenparlament regelt dieses in seiner Geschäftsordnung. Die Wahlen von</p>	

Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.	Fachschaftsvertretungen werden in den Fachschaftssatzungen geregelt.	
(5) Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der StudentInnenschaft der Humboldt- Universität zu Berlin, dem BerLHG sowie der HWGVO. Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend. Das gilt nicht für das Einspruchsverfahren gegen das Abstimmungsergebnis.	(5) Grundsätze und Verfahren für die Durchführung von Urabstimmungen ergeben sich aus der Satzung der Studierendenschaft der Humboldt- Universität zu Berlin, dem BerLHG sowie der HWGVO. Es gelten die Vorschriften dieser Ordnung ergänzend, mit Ausnahme des Einspruchsverfahrens gegen das Abstimmungsergebnis und der Fristen der Briefwahl.	Geschlechtergerechte Sprache Die Fristen der Briefwahl sind bei einer Urabstimmung, die innerhalb von 21 Tagen durchgeführt werden muss, nicht anwendbar.
§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke	§ 2 Bildung der Wahlvorstände und Stimmbezirke	
(1) Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. Seine Amtszeit beträgt ein akademisches Jahr. Der Wahlvorstand soll zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.	(1) Gebildet wird ein Studentischer Wahlvorstand. Seine Amtszeit beträgt ein Kalenderjahr . Der Wahlvorstand soll zu Beginn des Semesters funktionsfähig sein, in dem die Wahl stattfindet.	Aufgrund der Verschiebung der Wahlperiode in Folge der Corona-Pandemie liegt die Amtszeit des StudWV nicht mehr im Rhythmus mit der des StuPa. Anfang des WiSe wird regelmäßig noch kein neuer StudWV für die Wahl im nächsten SoSe gewählt. Für die weiteren Aufgaben und noch laufende Arbeit sollte der StudWV ordnungsgemäß im Amt bleiben.
(2) Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre StellvertreterInnen müssen StudentInnen der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom StuPa gewählt. Dem Studentischen Wahlvorstand muss mindestens eine Frau bzw. mindestens ein Mann angehören.	(2) Die vier Mitglieder des Wahlvorstandes und ihre Stellvertreter*innen müssen Studierende der Humboldt-Universität zu Berlin sein und werden vom StuPa gewählt. Dem Studentischen Wahlvorstand muss mindestens eine Frau bzw. mindestens ein Mann angehören.	Geschlechtergerechte Sprache
(3) Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.	(3) Ein Mitglied des StuPa-Präsidiums und ein studentisches Mitglied des Zentralen Wahlvorstandes kann mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen des Studentischen Wahlvorstandes teilnehmen.	
(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.	(4) Der Studentische Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in .	Geschlechtergerechte Sprache
(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt keine StellvertreterIn nach, so wird	(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Studentischen Wahlvorstand aus und rückt kein*e Stellvertreter*in nach, so wird	Geschlechtergerechte Sprache

<p>unverzüglich einE NachfolgrIn gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder einE StellvertreterIn des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des ReferentInnenrates (RefRat) bewirbt.</p>	<p>unverzüglich ein*e Nachfolger*in gewählt. Satz 1 gilt auch, wenn sich ein Mitglied oder ein*e Stellvertreter*in des Wahlvorstandes für eine Wahl zum StuPa oder zum Mitglied des Referent*innenrat (RefRat) bewirbt.</p>	
<p>(6) Stimmbezirke sind die Fakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.</p>	<p>(6) Stimmbezirke sind die Institute bzw. Monofakultäten der Humboldt-Universität zu Berlin. Der Studentische Wahlvorstand kann weitere Stimmbezirke ausweisen.</p>	<p>Die Institute bzw. Monofakultäten der HU sind die Bereiche, in denen die Fachschaftsvertretungen (FSR/FSI) aktiv sind. Um eine hohe Wahlbeteiligung zu erreichen, sollen möglichst viele Wahllokale an den verschiedenen Orten der Universität eingerichtet werden. Dies erfolgte in den letzten Jahren dadurch, dass meist auf dieser Ebene Wahllokale eingerichtet wurden und nicht nur eins auf Fakultätsebene, wie z.B. eins im Sowi-Institut und ein Reha-Wahllokal.</p>
<p>(7) AnsprechpartnerInnen des Studentischen Wahlvorstandes in den Stimmbezirken sind zunächst die studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen gem. § 5 Abs. 4 HUWO. Sie berufen einvernehmlich mit den Organen oder gewählten VertreterInnen der Fachschaft die studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. Für die Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten die Regelungen der Absätze 1, 4, 5 dieser Ordnung entsprechend. Sind in einem Fachbereich keine studentischen Mitglieder in den Örtlichen Wahlvorständen vertreten oder treffen sie die erforderlichen Entscheidungen nicht, entscheidet oder beruft der Studentische Wahlvorstand.</p>	<p>(7) Der Studentische Wahlvorstand wählt einvernehmlich mit den Fachschaftsvertretungen die Örtlichen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken. Die drei Mitglieder dieser Kommissionen müssen im Stimmbezirk wahlberechtigt sein. Es kann eine gemeinsame Örtliche Wahlkommission für mehrere Stimmbezirke gebildet werden. Für die Örtlichen Wahlkommissionen gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend. Soweit eine Örtliche Wahlkommission nicht gebildet wurde oder erforderliche Entscheidungen nicht trifft, entscheidet der Studentische Wahlvorstand.</p>	<p>Durch die Änderungen der Stimmbezirke stimmen diese nicht mehr mit denen der HU-Wahlordnung überein, so dass die Örtlichen Wahlvorstände gem. § 5 Abs. 4 HUWO nicht zu der Aufteilung der Stimmbezirke nach dieser Wahlordnung passen. Der Begriff Örtliche Wahlkommissionen wird gewählt, um diese nicht mit dem Studentischen Wahlvorstand oder den Örtlichen Wahlvorständen gem. HUWO zu verwechseln.</p> <p>Durch die Möglichkeit einer gemeinsamen Örtlichen Wahlkommission soll ein Wahllokal für mehrere Fachschaften ermöglicht werden, z.B. für den Fall, dass sie sich im gleichen Gebäude befinden.</p>
<p>§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes</p>	<p>§ 3 Aufgaben und Zuständigkeiten des Wahlvorstandes</p>	
<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. Auf Antrag leistet er dem</p>	<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand ist zuständig für die Absprachen mit dem Zentralen Wahlvorstand der Humboldt-Universität zu Berlin. Auf Antrag leistet er dem</p>	

<p>Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe. Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt und legt die notwendigen Termine und Fristen fest. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.</p>	<p>Zentralen Wahlvorstand Amtshilfe. Er erlässt im Rahmen dieser Wahlordnung Richtlinien über die Wahlvorbereitung und Wahldurchführung, macht die Wahlen bekannt, legt die notwendigen Termine und Fristen fest und fasst die erforderlichen Beschlüsse. Mitteilungen (Bekanntmachungen, Beschlüsse und Festlegungen) des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über Wahlanfechtungen und nimmt die im Weiteren genannten Aufgaben wahr.</p>	<p>Sprachliche Umformulierung Der gestrichene Satz wurde in § 3a aufgenommen.</p>
<p>(2) Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des StudentInnenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Hierbei wird er von den Organen der StudentInnenschaft unterstützt. § 9 Abs. 1 Satz 2 HUWO gilt entsprechend.</p>	<p>(2) Der Studentische Wahlvorstand ist für die Wahl des Studierendenparlaments zuständig und für ihre ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung verantwortlich. Hierbei wird er von den Organen der Studierendenschaft sowie der Universitätsverwaltung personell und materiell unterstützt.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache Sprachliche Umformulierung die inhaltlich der alten entspricht, vgl. § 9 Abs. 1 S. 2 HUWO.</p>
<p>(3) Für Wahlen außerhalb seines Zuständigkeitsbereichs ist der Studentische Wahlvorstand zentrale Einspruchsstelle,</p> <ul style="list-style-type: none"> - wenn dies in den Satzungen der Fachschaften gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 vorgesehen ist sowie - für Einsprüche gegen Entscheidungen des Wahlausschusses des StuPa (§ 9 Abs. 8 GOStuPa), soweit es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt (§ 2 Abs.2). In diesem Fall entscheidet das Präsidium des StuPa über den Einspruch. 	<p>(3) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über Einsprüche gegen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wahlen von Fachschaftsvertretungen gemäß § 1 Abs. 4 Satz 2 sowie 2. Entscheidungen des Wahlausschusses des StuPa nach § 9 Abs. 8 dessen Geschäftsordnung, wenn es sich nicht um die Wahl von Mitgliedern des Studentischen Wahlvorstands handelt; in diesem Fall entscheidet das Präsidium des StuPa über den Einspruch. <p>Die Entscheidung über die Einsprüche hat im Benehmen mit den zuständigen Wahlkommissionen zu erfolgen.</p>	<p>Dies stellt eine Kompetenzerweiterung des StudWV als Einspruchsstelle für FSR-Wahlen dar. Erfahrungen haben gezeigt, dass Wahlvorstände der Fachschaften mit einem Wahlprüfungsverfahren schnell überfordert sind, weswegen diese Aufgabe dem StudWV übertragen werden soll. Damit sollen rechtmäßig durchgeführte Wahlen sichergestellt werden.</p>

Die Entscheidung über die Einsprüche hat im Benehmen mit den zuständigen Wahlkommissionen zu erfolgen.		
(4) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das StuPa beschließt.	(4) Die Mitglieder des Studentischen Wahlvorstands unterliegen dem strikten Neutralitätsgebot und sind zur gewissenhaften Erfüllung ihres Amtes verpflichtet. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung, über deren Höhe das StuPa beschließt.	
(5) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die/ der Vorsitzende des Wahlvorstandes fungiert als Wahlleiterin/ Wahlleiter. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer/ eine Protokollführerin. Die Wahlvorstände können Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.	(5) Am Wahltag bildet der Wahlvorstand die Wahlleitung. Die*der Vorsitzende fungiert als Wahlleiter*in. Die Wahlleitung bestimmt aus ihrer Mitte einen Protokollführer/ eine Protokollführerin. Der Wahlvorstand kann Dritte mit der Wahrnehmung von Aufgaben bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl beauftragen.	S. 3 kann gestrichen werden, da dies eine Dopplung mit § 8 Abs. 2 darstellt sowie missverständlich ist, da nach S. 4 aF diese Aufgabe auch von Dritten, also geschulten Wahlhelfer*innen, durchgeführt werden kann.
(6) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.	(6) Bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand gibt die Stimme des* r Vorsitzenden den Ausschlag. Entsprechendes gilt für die Wahlleitung.	Geschlechtergerechte Sprache
(7) Für die Mitglieder der Studentischen Wahlkommissionen in den Stimmbezirken gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.	(7) Die Örtlichen Wahlkommissionen sind zuständig für die Einrichtung von Wahllokalen in ihrem Stimmbezirk. Für sie gelten Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie die Absätze 5 und 6 entsprechend.	Sprachliche Umformulierung
	§ 3a Öffentliche Bekanntmachungen	
	(1) Die nach dieser Ordnung vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen durch den Studentischen Wahlvorstand elektronisch im Internet.	Bekanntmachungen des StudWV sollen nur noch elektronisch erfolgen, da ein Aushang nicht mehr zeitgemäß ist und die elektronische Veröffentlichung bereits jahrelange Praxis hat. Um die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu schützen, kann dies in Zukunft hochschulöffentlich geschehen, also per Zugang über das HU-VPN, wie es bereits bei Protokollen von StuPa-Sitzungen der Fall ist.

	(2) Beschlüsse und Richtlinien des Studentischen Wahlvorstandes werden veröffentlicht, soweit berechnigte Interessen dem nicht entgegenstehen.	
§ 4 Termine, Fristen, Formvorschriften	§ 4 Termine, Fristen, Formvorschriften	
(1) Wahlen sind so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden können. Finden in einem Semester mehrere Wahlen statt, sollen diese zum gleichen Termin erfolgen.	(1) Die Wahl ist so zu terminieren, dass sie während der Vorlesungszeit eines Semesters abgeschlossen werden kann. Finden in dem Semester Wahlen zur akademischen Selbstverwaltung statt, soll die Wahl zum gleichen Termin erfolgen.	Die alte Formulierung ist undeutlich, da es nur die (eine) StuPa-Wahl gibt. Andere Wahlen können nur die der akademischen Selbstverwaltung sein, die nicht in der StudWO, sondern HUWO geregelt sind. Dies entspricht § 18 Abs. 3 BerlHG.
(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.	(2) Soweit diese Ordnung Fristen setzt, enden sie jeweils am letzten Tag um 15 Uhr. Endet eine Frist an einem Sonnabend, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so ist der nächstfolgende Werktag, bei rückläufiger Fristberechnung der vorhergehende Werktag maßgebend. Ist für den Beginn oder das Ende einer Frist ein bestimmtes Ereignis maßgebend, bleibt der Tag des Ereignisses bei der Fristberechnung unberücksichtigt. Fristen werden nur durch die akademischen Weihnachtsferien gehemmt.	
(3) Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage.	(3) Einspruchsfristen betragen jeweils drei Werktage. Als Werktage im Sinne dieser Wahlordnung gelten alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder gesetzliche Feiertage sind.	Die alte Regelung kann gestrichen werden, da die Einspruchsfristen an der jeweiligen Stelle aufgeführt werden (§ 7 und § 10a). Gegen sonstige Entscheidungen (Beschlüsse oder Richtlinien) des StudWV ist ein Einspruch nicht zulässig. Die neue Regelung ist eine Klarstellung und entspricht § 13 Abs. 3 HUWO.
(4) Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt zur Wahrung der Frist der Eingang per Fax. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 muss das Original spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.	(4) Soweit diese Ordnung Schriftform verlangt, genügt eine über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account versandte elektronische Kopie. Bei der Abgabe der Wahlvorschläge gemäß § 6 wird durch eine solche Kopie nur die Frist gewahrt. Das Original muss spätestens vor der endgültigen Beschlussfassung über die Wahlvorschläge vorliegen.	Vgl. § 17 Abs. 4 S.5, § 18 Abs. 6, § 19 Abs. 4 HUWO Der vom CMS vergebene persönliche Mail-Account stellt in Zusammenhang mit einer elektronischen Kopie (Scan) einer Unterschrift eine ausreichende Legitimation zur Feststellung der Identität einer Person dar.

		Durch Regelung am Anfang der Wahlordnung, gilt dies für die gesamte StudWO, also bei: Einsprüchen gegen Wahlvorschläge und gegen das Ergebnis; nur <u>fristwährend</u> für die Abgabe von Wahlvorschlägen (da die Unterschriften aller Bewerber*innen überprüft werden müssen); Mandatsniederlegungen. Für die Beantragung von Briefwahl soll Textform genügen, § 8a
(5) Der Studentische Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.	(5) Der Studentische Wahlvorstand wird ermächtigt, zur Wahrung der Schriftform elektronische Signaturverfahren zuzulassen, soweit die technischen Voraussetzungen gegeben sind.	Durch die Erleichterung der Formvorschriften in Abs. 4 wird diese Regelung obsolet.
§ 4a Wahlbekanntmachung	§ 4a Wahlbekanntmachung	
(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 70. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.	(1) Der Studentische Wahlvorstand macht die Wahl spätestens am 60. Kalendertag vor Wahlbeginn öffentlich bekannt.	Durch die Verkürzung der notwendigen Bekanntmachungsfrist soll es dem StudWV erleichtert werden einen Termin zu finden. Vgl. auch § 14 HUWO mit einer Frist von 56 Tagen. Um den Listen ausreichend Zeit zur Einreichung eines Wahlvorschlags zu geben, wird auch dieser Stichtag verschoben, s. § 6 Abs. 1. Bei den 60 Tagen handelt es sich lediglich um die Mindestanforderung für eine rechtmäßig durchgeführte Wahl, der StudWV ist, wie auch schon in diesem Jahr, bemüht, die Wahl so früh wie möglich anzukündigen.

<p>(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gegenstand und Art der Wahl, - Wahlberechtigung und Wählbarkeit, - Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, - Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge, - Veröffentlichung der Wahlvorschläge, - Modalitäten der Stimmabgabe. <p>Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.</p>	<p>(2) Die Wahlbekanntmachung enthält neben der Mitteilung der Termine und Fristen folgende Angaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegenstand und Art der Wahl, 2. Wahlberechtigung und Wählbarkeit, 3. Einsichtnahme in das Wahlberechtigtenverzeichnis, 4. Einspruchsrecht gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis, 5. Abgabefristen und Formen der Wahlvorschläge, 6. Veröffentlichung der Wahlvorschläge, 7. Modalitäten der Stimmabgabe. <p>Orte und Öffnungszeiten der Wahllokale werden gesondert mitgeteilt.</p>	<p>Sprachliche Änderung</p>
<p>§ 5 Wahlberechtigtenverzeichnis</p>	<p>§ 5 Wahlberechtigtenverzeichnis</p>	
<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der/ des Wahlberechtigten. Es soll eine laufende Nummer enthalten.</p>	<p>(1) Der Studentische Wahlvorstand beantragt die Aufstellung einer nach Stimmbezirken gegliederten Liste aller Wahlberechtigten (Wahlberechtigtenverzeichnis) bei der zuständigen Universitätsverwaltung. Es enthält Vor- und Familienname sowie Matrikelnummer der/ des Wahlberechtigten. <i>Soweit bei der Universität ein gelebter Name registriert ist, ist dieser anstelle des amtlichen Namens zu verwenden. Das Wahlberechtigtenverzeichnis soll eine laufende Nummer enthalten.</i></p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Diese Regelung dient der Gleichstellung von trans* Personen und entspricht der Regelung in der HU-Wahlordnung in § 17 Abs. 2 HUWO.</p>
<p>(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. Während dieser Frist kann jede oder jeder Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor.</p>	<p>(2) Das Wahlberechtigtenverzeichnis ist zwei Wochen auszulegen. Während dieser Frist kann <i>jede*r</i> Wahlberechtigte schriftlich oder persönlich beim Studentischen Wahlvorstand Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis einlegen. Der Studentische Wahlvorstand entscheidet über den Einspruch und nimmt notwendige Berichtigungen im Wahlberechtigtenverzeichnis vor.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p> <p>Streichung redundanter Formulierung</p>

<p>(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Während der Urnenwahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.</p>	<p>(3) Das Wahlberechtigtenverzeichnis wird spätestens drei Tage vor Wahlbeginn geschlossen. Während der Urnenwahl kann der Studentische Wahlvorstand Nachträge oder Streichungen nur in begründeten Ausnahmefällen vornehmen.</p>	
<p>§ 6 Wahlvorschläge</p>	<p>§ 6 Wahlvorschläge</p>	
<p>(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 40. Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.</p>	<p>(1) Die Frist zur Abgabe von Wahlvorschlägen endet am 35. Tag vor Wahlbeginn. Nach Ablauf dieser Frist kann eine Wahlbewerbung nicht mehr zurückgezogen werden.</p>	<p>s. § 4a Abs. 1</p>
<p>(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei BewerberInnen enthalten.</p>	<p>(2) Ein Wahlvorschlag muss mindestens drei Bewerber*innen enthalten. Jede*r Bewerber*in kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache Satz 2 aus Abs. 6 aufgenommen</p>
	<p>(2a) Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen sollen Frauen zu einem Anteil von mindestens 50 vom Hundert berücksichtigt werden. Einem Wahlvorschlag müssen zu mindestens einem Drittel Frauen, trans* und intergeschlechtliche Personen angehören. Jede Liste muss die Einhaltung der Anforderung nach Satz 2 durch Erklärung bestätigen. Eine weitergehende Kontrolle findet nicht statt.</p>	<p>Die vorgenommene Quotierung der Listen setzt § 48 Abs. 7 BerIHG um. Ähnlich der Umsetzung in § 18 Abs. 3 HUWO wird die Soll-Vorschrift des BerIHG unterschritten, da diese weitgehende Regelung bei oft kleinen StuPa-Listen wenig praktikabel und umsetzbar erscheint. § 48 Abs. 7 BerIHG hat das Ziel, Betroffenen von patriarchaler (also z.B. sexistischer, misogyner oder transfeindlicher) Diskriminierung zu mehr Geschlechtergerechtigkeit (hier: Sichtbarkeit) zu verhelfen. Diesem Ziel wird die Formulierung "Frauen" nicht gerecht, da sie von einem (nicht existenten) binären Geschlechtersystem ausgeht, das systematisch trans* und intergeschlechtliche Menschen ausschließt. Deshalb wurde mit "Frauen, trans* und intergeschlechtlichen Personen" eine Formulierung gefunden wurde, die alle Menschen inkludiert, die aufgrund ihres Geschlechts in einer patriarchalen Gesellschaft diskriminiert werden, und somit den Zweck der Regelung besser erfüllt. Die Ein-Drittel-Quote ist ein Kompromiss zwischen § 48 Abs. 7 BerIHG und § 18 Abs. 3</p>

		<p>HU-Wahlordnung und bewirkt, dass auch kleine Listen von nur 3 Kandidat*innen bereits von der Regelung erfasst werden.</p> <p>Dass die Listen die Einhaltung dieser Quotierung selbst bestätigen müssen (und dementsprechend keine Geschlechtereinträge nachgeprüft werden), ist einerseits für den Studentischen Wahlvorstand einfach und datensparsam umsetzbar. Die Gefahr des Missbrauchs wiegt in unseren Augen sehr viel geringer als die Gefahr möglicher Zwangsoutings und Misgendering bei einem Nachprüfen der Geschlechtseinträge.</p>
<p>(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.</p>	<p>(3) Wahlvorschläge können mit einem Kennwort von höchstens 40 Anschlägen versehen werden. Alle weiteren Anschläge werden ersatzlos gestrichen. Das Kennwort darf keine rechtswidrigen oder zu Verwechslungen führenden Begriffe enthalten. Erfüllt ein Kennwort diese Voraussetzungen nicht, wird es ganz oder teilweise ersatzlos gestrichen. Verwechslungsgefahr besteht in der Regel nicht für Gattungsbegriffe. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.</p>	<p>Streichung redundanter Formulierung</p>
<p>(4) Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach Anhörung der Beteiligten und erfolgreichem Schlichtungsverfahren. Dabei hat er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Listen gegeneinander abzuwägen und die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die KandidatInnen einer Liste bereits im Vorjahr unwidersprochen unter dem selben Kennwort angetreten sind, 	<p>(4) Über die Behauptung mehrerer Listen, dasselbe Kennwort führen zu dürfen, entscheidet der Studentische Wahlvorstand nach erfolgreichem Schlichtungsverfahren und Anhörung der Beteiligten. Dabei hat er die widerstreitenden Interessen der verschiedenen Listen gegeneinander abzuwägen und die Liste unter dem streitigen Kennwort zuzulassen, die ein überwiegendes berechtigtes Interesse an der Namensführung geltend machen kann. Ein solches ist insbesondere dann anzunehmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bewerber*innen einer Liste bereits im Vorjahr unwidersprochen unter demselben Kennwort angetreten sind, 	<p>Sprachliche Umformulierung, Streichung redundanter Formulierungen</p> <p>Geschlechtergerechte Sprache</p>

<p>- auf einer Liste die Anzahl der KandidatInnen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter dem selben Kennwort angetreten sind.</p> <p>Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.</p>	<p>- auf einer Liste die Anzahl der Bewerber*innen überwiegt, die bereits in den Vorjahren unter demselben Kennwort angetreten sind.</p> <p>Lässt sich kein überwiegendes berechtigtes Interesse einer Liste feststellen, entscheidet das Los.</p>	
<p>(5) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor- und Familienname, • Studienfach, • Matrikelnummer, • Semesterzahl, • Adresse, • E-Mail-Adresse. <p>JedeR BewerberIn muss ihre/ seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die über die Angaben von Satz 2 hinaus auch eine Telefonnummer angeben soll.</p>	<p>(5) Wahlvorschläge sind nur auf Formblättern zulässig, die vom Studentischen Wahlvorstand herausgegeben werden. Sie sind bei ihm einzureichen und müssen folgende Angaben enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Vor- und Familienname, 2. Studienfach, 3. Matrikelnummer. <p>Die Verwendung des der Universität bekannten gelebten Namens ist bei der Namensangabe zulässig. Jede*r Bewerber*in muss ihre*seine Zustimmung durch eigenhändige Unterschrift erklären. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Kontaktperson zu benennen, die Adresse, Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben soll.</p>	<p>Nach der alten Fassung führen fehlende oder fehlerhafte Pflichtangabe des § 6 zu einer Streichung bzw. Nichtzulassung einer Liste. Deswegen sollen von dieser Vorschrift nur die absolut notwendigen Angaben für die Durchführung der Wahl umfasst sein. Ein Fehlen z.B. der E-Mail-Adresse soll nicht zur Streichung einer Kandidatur führen. Die Kontaktdaten sollen weiterhin abgefragt werden und werden auf dem Formblatt des StudWV enthalten sein (s. Abs. 7). Die Semesterzahl soll nicht mehr abgefragt werden, da sie für das Wahlverfahren nicht mehr notwendig ist.</p> <p>Gleichstellung von trans* Personen, vgl. § 18 Abs. 5 HUWO</p> <p>Sprachliche Umformulierung zur Klarstellung, dass die Kontaktperson selbst nicht kandidieren muss.</p>
<p>(6) JedeR BewerberIn kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. BewerberInnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p>(6) JedeR BewerberIn kann sich zur Wahl nur auf einem Wahlvorschlag bewerben. BewerberInnen, die auf mehreren Wahlvorschlägen genannt und wählbar sind, werden auf allen Wahlvorschlägen gestrichen.</p>	<p>s. Abs. 2 und § 7 Abs. 1</p>
<p>(7) Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft</p>	<p>(6) Jede Liste kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Es wird vermutet, dass eine Liste mehrere Wahlvorschläge eingereicht hat, wenn diese aufgrund ihrer Selbstdarstellung, ihrer Namensgebung oder der Zugehörigkeit zu der gleichen bundes- oder landesweiten Listenverbindung eine gemeinsame Herkunft</p>	<p>Streichung redundanter Formulierungen</p>

erkennen lassen. Abs. 6 gilt entsprechend. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.	erkennen lassen. Abs. 6 gilt entsprechend. Der Studentische Wahlvorstand soll auf eine Korrektur hinwirken.	
	(7) Für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Studentische Wahlvorstand weitere personenbezogene Daten gemäß § 6 Abs. 2 BerlHG erheben oder andere Stellen der Universität, die über solche Daten verfügen, zur Mitarbeit heranziehen.	Rechtsgrundlage zur Erhebung der erforderlichen Daten für die Vorbereitung der Wahl, s. Abs. 5
§ 7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel	§ 7 Prüfung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Stimmzettel	
(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerberinnen oder Bewerber schriftlich zu informieren.	(1) Der Studentische Wahlvorstand beschließt über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge. Vorschläge, die den zwingenden Vorschriften des § 6 nicht entsprechen, sind unzulässig. Sind die Vorschriften nur hinsichtlich einzelner Bewerber*innen nicht erfüllt, werden diese auf allen Wahlvorschlägen gestrichen. Über ablehnende Entscheidungen sind die auf dem Wahlvorschlag genannte Kontaktperson unverzüglich, die betroffenen Bewerber*innen schriftlich zu informieren.	s. § 6 Abs. 6 Aufnahme in § 7 passt besser in den systematischen Zusammenhang sowie Klarstellung, dass diese Regelung auch für die anderen Vorschriften nach § 6 gilt, also auch bei Fehlen von Daten einzelner Bewerber*innen (z.B. Matrikelnummer).
(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) entscheidet das von der oder dem Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los.	(2) Über die Reihenfolge der Wahlvorschläge (Listennummer) entscheidet das von der*m Vorsitzenden des Studentischen Wahlvorstands gezogene Los.	Geschlechtergerechte Sprache
(3) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge durch Aushang bekannt. Semesterzahl und Matrikelnummer werden nicht veröffentlicht.	(3) Der Studentische Wahlvorstand macht die zugelassenen Wahlvorschläge mit Namen und Studienfach der Bewerber*innen bekannt.	Geschlechtergerechte Sprache Sprachliche Umformulierung
(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Aushang schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.	(4) Gegen die veröffentlichten Wahlvorschläge kann jede*r Wahlberechtigte innerhalb von drei Werktagen nach Bekanntmachung schriftlich Einspruch beim Studentischen Wahlvorstand einlegen, der über den Einspruch entscheidet.	Geschlechtergerechte Sprache s. § 3a
(5) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die Listennummer,	(5) Auf den Stimmzetteln sind die zugelassenen Wahlvorschläge nach der Listennummer sortiert aufzuführen. Der Stimmzettel enthält die Listennummer, gegebenenfalls das Kennwort, sowie	Die Angabe der Studienfächer auf dem Stimmzettel entspricht bereits der Praxis. Geschlechtergerechte Sprache

gegebenenfalls das Kennwort und die Namen der BewerberInnen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.	Studienfach und Namen der Bewerber*innen gemäß § 2 Abs. 3 HWGVO.	
§ 8 Urnenwahl	§ 8 Urnenwahl	
(1) Die Studentische Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. Der Studentische Wahlvorstand kann zentrale Wahllokale einrichten. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.	(1) Der Studentische Wahlvorstand richtet zentrale Wahllokale ein. Die Örtlichen Wahlkommissionen richten in Abstimmung mit dem Studentischen Wahlvorstand in ihren Stimmbezirken nach Bedarf Wahllokale ein. In Wahllokalen ist jede Wahlwerbung untersagt.	Durch die Umstellung von S. 1 mit S. 2 soll klargestellt werden, dass die Einrichtung von zentralen Wahllokalen die Regel ist, und (dezentrale) Wahllokale zusätzlich eingerichtet werden können.
(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als eine Wählerin beziehungsweise ein Wähler aufhält. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Während der Wahlhandlung muss die Wahlleiterin oder der Wahlleiter die Wahrnehmung der Aufgaben einer Wahlleiterin oder eines Wahlleiters und einer Protokollführerin oder eines Protokollführers sicherstellen.	(2) Die Wahlleitung hat zu sichern, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt und sich in jeder Wahlkabine nicht mehr als ein*e Wähler*in aufhält. Der*die Wahlleiter*in übt im Wahllokal das Hausrecht im Auftrag des*r Präsidenten*in der Humboldt-Universität zu Berlin aus. Während der Wahlhandlung muss der*die Wahlleiter*in die Wahrnehmung der Aufgaben eines*r Wahlleiters*in und eines*r Protokollführers*in sicherstellen.	Geschlechtergerechte Sprache
(3) Beim Betreten des Wahllokals legt die Wählerin oder der Wähler einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis sowie den gültigen Studierendenausweis vor. Die Protokollführerin oder der Protokollführer stellt den Namen der Wählerin oder des Wählers im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt der Wählerin oder dem Wähler den oder die Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von der Wählerin oder dem Wähler in der Wahlkabine zu kennzeichnen und mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.	(3) Beim Betreten des Wahllokals legt der*die Wähler*in einen Personalausweis oder einen anderen mit einem Lichtbild versehenen gültigen amtlichen Ausweis oder einen mit Lichtbild versehenen gültigen Studierendenausweis vor. Wer mit einem gelebten Namen im Wahlberechtigtenverzeichnis ausgewiesen ist, legt stattdessen einen dgti-Ergänzungsausweis vor. Die Protokollführung stellt den Namen des*r Wählers*in im Wahlberechtigtenverzeichnis fest und händigt ihr*m den Stimmzettel aus. Stimmzettel sind von dem*r Wähler*in in der Wahlkabine zu kennzeichnen, mit der unbeschrifteten Seite nach außen zu falten und anschließend in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wird im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.	Vgl. § 21 Abs. 3 HUWO Durch die Einführung der CampusCard enthält der Studierendenausweis ein Lichtbild, so dass ein weiteres Ausweisdokument nicht notwendig ist. Gleichstellung von trans* Personen, vgl. § 21 Abs. 3 HUWO Geschlechtergerechte Sprache

<p>(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, wird auf dem Studierendenausweis die Stimmabgabe vermerkt.</p>	<p>(4) Der Studentische Wahlvorstand trifft Maßnahmen, um eine mehrfache Stimmabgabe in verschiedenen Wahllokalen zu verhindern.</p>	<p>Studierendenausweise sind nicht mehr aus Papier und können nicht markiert werden, um anzuzeigen, dass gewählt worden ist. Deswegen verwendet der StudWV ein elektronisches System, um zu überprüfen, ob eine Person schon in einem anderen Wahllokal gewählt hat.</p>
<p>(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung, 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten, 3. Zahl der Wahlberechtigten, 4. Zahl der abgegebenen Stimmen, 5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen, 6. Zahl der ungültigen Stimmen, 7. Zahl der gültigen Stimmen, 8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und/oder Bewerberinnen/Bewerber entfallenden Stimmen, 9. besondere Vorkommnisse. 	<p>(5) Über die Wahlhandlung ist ein Protokoll zu führen, das folgende Angaben enthalten muss:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beginn und Ende der Wahlhandlung, 2. Mitglieder der Wahlleitung und ihre jeweiligen Anwesenheitszeiten, 3. Zahl der Wahlberechtigten, 4. Zahl der abgegebenen Stimmen, 5. Zahl der ausgegebenen Briefwahlunterlagen, 6. Zahl der ungültigen Stimmen, 7. Zahl der gültigen Stimmen, 8. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen, 9. besondere Vorkommnisse. 	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>§ 8a Briefwahl</p>	<p>§ 8a Briefwahl</p>	
<p>(1) Ist nach § 48 Abs.2 BerlHG Briefwahl zulässig, kann die oder der Wahlberechtigte bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich anfordern. Der oder dem Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr oder ihm anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.</p>	<p>(1) Wahlberechtigte können bis zum 14. Tag vor dem Wahltermin die Wahlunterlagen beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich oder per E-Mail über den von der Universität vergebenen persönlichen E-Mail-Account anfordern. Der*in Wahlberechtigten werden die Briefwahlunterlagen persönlich ausgehändigt oder auf Wunsch an die von ihr*m anzugebende Adresse zugesandt. Die Versendung der Wahlunterlagen erfolgt spätestens 12 Tage vor dem Wahlbeginn. Die Versendung der Briefwahlunterlagen und die Teilnahme an der Briefwahl werden im Wahlberechtigtenverzeichnis vermerkt.</p>	<p>Briefwahl ist bei der StuPa-Wahl gem. § 48 Abs. 2 BerlHG immer zulässig.</p> <p>Vgl. § 22 Abs. 1 HUWO Formerleichterung: Textform – mit einer HU-Mail – ist ausreichend bei der Beantragung der Briefwahl. Um per Brief zu wählen, muss weiterhin eine eigenhändig unterschriebene Erklärung abgegeben werden.</p>

<p>(2) Briefwahlunterlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wahlschein, - der bzw. die Stimmzettel, - der Stimmzettelumschlag, - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen). 	<p>(2) Briefwahlunterlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Wahlschein, - der Stimmzettel, - der Stimmzettelumschlag, - der Wahlbriefumschlag (Umschlag für die Rücksendung der Briefwahlunterlagen). 	<p>Sprachliche Umformulierung, s. § 4</p>
<p>(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss die Wählerin oder der Wähler durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass sie oder er den beziehungsweise die Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.</p>	<p>(3) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den Stimmzettelumschlag, klebt diesen zu und legt ihn zusammen mit dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag. Auf dem Wahlschein muss der*die Wähler*in durch eigenhändige Unterschrift versichern, dass er*sie den Stimmzettel eigenhändig gekennzeichnet hat.</p>	<p>Sprachliche Umformulierung, s. § 8</p> <p>Geschlechtergerechte Sprache</p>
<p>(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei der zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.</p>	<p>(4) Der Wahlbrief muss bis zum Abschluss der Wahlhandlung beim Studentischen Wahlvorstand eingegangen sein oder während der Wahlhandlung bei einer zuständigen Wahlleitung abgegeben werden.</p>	<p>Bei Einrichtung von zentralen Wahllokalen können mehrere Wahlleitungen zuständig sein.</p>
<p>(5) Briefwählerinnen/Briefwähler können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.</p>	<p>(5) Briefwähler*innen können gegen Vorlage des Wahlscheins in ihrem Stimmbezirk an der Urnenwahl teilnehmen.</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache, s. Begründung Abs. 4</p>
<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses</p>	<p>§ 9 Ermittlung des Wahlergebnisses</p>	
<p>(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung übermittelt die Studentische Wahlkommission dem Wahlvorstand die in ihrem Stimmbezirk erzielten Stimmenzahlen für die einzelnen Wahlvorschläge und BewerberInnen.</p>	<p>(1) Nach Abschluss der Wahlhandlung zählt die Wahlleitung die abgegebenen Stimmen aus. Die Stimmzettel und Wahlprotokolle gemäß § 8 Abs. 5 werden dem Studentischen Wahlvorstand übergeben. Die Auszählung kann durch den Studentischen Wahlvorstand erfolgen.</p>	<p>Sprachliche Umformulierung</p> <p>Möglichkeit der Übernahme der Auszählung durch den Studentischen Wahlvorstand statt der örtlichen Wahlleitung.</p>
<p>(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	<p>(2) Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen öffentlich. Die Wahlleitung kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn eine ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.</p>	
<p>(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 	<p>(3) Die Feststellung des Wahlergebnisses umfasst mindestens Angaben über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zahl der Wahlberechtigten, 	<p>Nr. 5 ist eine Ergänzung, die bereits der Praxis entspricht.</p> <p>Nr. 6 (Nr. 5 aF) sprachliche Umformulierung</p>

<ol style="list-style-type: none"> 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und BewerberInnen entfallenden Stimmen, 5. die Namen der gewählten BewerberInnen 	<ol style="list-style-type: none"> 2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, 3. die Zahl der ungültigen Stimmen, 4. die Zahl der auf die einzelnen Listen und Bewerber*innen entfallenden Stimmen, 5. die Zahl der auf die einzelnen Listen entfallenden Sitze, 6. welche Bewerber*innen gewählt sind. 	
<p>(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß für den Studentischen Wahlvorstand.</p>	<p>(4) Werden zentrale Wahllokale eingerichtet, gelten die vorgenannten Bestimmungen sinngemäß für den Studentischen Wahlvorstand.</p>	<p>Diese widersprüchliche Regelung kann wegfallen, da es nur ein Gesamtergebnis gibt, das durch den StudWV festgestellt wird.</p>
<p>§ 10 Gültigkeit des Stimmzettels</p>	<p>§ 10 Gültigkeit des Stimmzettels</p>	
<p>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> - er nicht gekennzeichnet ist, - er erkennbar nicht im Auftrag des Studentischen Wahlvorstands hergestellt wurde, - aus seiner Kennzeichnung der Wille der Wählerin oder des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist, - mehr als eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber gekennzeichnet wurde, - im Falle des § 1 Abs. 3 mehr Stimmen abgegeben wurden, als der Wählerin oder dem Wähler zustehen oder Stimmenhäufungen enthält, - ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung der Wählerin oder des Wählers enthält, - der Stimmzettelumschlag im Wahlbrief nicht zugeklebt ist. 	<p>Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. er nicht gekennzeichnet ist, 2. er nicht amtlich hergestellt ist, 3. der Wille des*r Wählers*in nicht zweifelsfrei erkennbar ist, 4. er einen Zusatz oder Vorbehalt enthält, 5. im Falle des § 2 Abs. 2 mehr Stimmen abgegeben wurden, als dem*r Wähler*in zustehen, 6. er Stimmenhäufungen enthält, 7. ein Wahlbrief nicht den Wahlschein mit der erforderlichen Versicherung des*r Wähler*in enthält, 8. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist. 	<p>Sprachliche Umformulierung, vgl. § 39 Bundeswahlgesetz</p>
<p>§ 10a Wahlanfechtung</p>	<p>§ 10a Wahlanfechtung</p>	
<p>(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist</p>	<p>(1) Jede*r Wahlberechtigte kann die Wahl innerhalb einer Frist von drei Werktagen nach Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses anfechten. Der Einspruch ist</p>	<p>Geschlechtergerechte Sprache</p>

beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 4 Abs. 4) und zu begründen.	beim Studentischen Wahlvorstand schriftlich einzulegen (§ 4 Abs. 4) und zu begründen.	
(2) Ein Einspruch gemäß Abs. 1 ist nicht zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller mit der gleichen Begründung Einspruch gegen das Wahlberechtigtenverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte erheben können.	In Abs.	Geschlechtergerechte Sprache
(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.	(3) Der Einspruch ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, über die Wählbarkeit, über das Wahlverfahren oder über die Feststellung des Wahlergebnisses verletzt wurden, es sei denn, der Verstoß war nicht geeignet, die Mandatsverteilung zu ändern.	
(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Studentischen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.	(4) Ist der Einspruch begründet, so erklärt der Studentische Wahlvorstand, gegebenenfalls im Benehmen mit der zuständigen Örtlichen Wahlkommission, die Wahl ganz oder teilweise für ungültig. Ist lediglich die Feststellung des Wahlergebnisses fehlerhaft, so wird es vom Wahlvorstand berichtigt. Über die ablehnende Entscheidung erteilt der Studentische Wahlvorstand einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.	Sprachliche Anpassung
§ 10b Wiederholungswahl	§ 10b Wiederholungswahl	
(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.	(1) Ist eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt worden, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung unverzüglich zu wiederholen.	
(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 10a hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus	(2) Eine Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der ursprünglichen Wahl das Semester noch nicht abgelaufen ist, auf Grund desselben Wahlberechtigtenverzeichnisses wie für die ursprüngliche Wahl statt, soweit nicht die Entscheidung gemäß § 10a hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wahlberechtigtenverzeichnisse Änderungen vorschreibt. Personen, die zwischenzeitlich die Wahlberechtigung verloren haben, sind aus	

dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.	dem Wahlberechtigtenverzeichnis zu streichen. Personen, die zwischenzeitlich die Wählbarkeit verloren haben, sind aus den Wahlvorschlägen zu streichen.	
§ 10c Nachwahl	§ 10c Nachwahl	
(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 6 beizufügen.	(1) Sind nicht alle zu vergebenden Mandate besetzt, so findet auf Antrag eine Nachwahl statt. Dem Antrag ist ein Wahlvorschlag nach den Vorschriften des § 6 beizufügen.	
(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.	(2) Anträge zur Durchführung von Nachwahlen können bis zum Ablauf von 20 Kalendertagen nach Vorlesungsbeginn des zweiten auf die Wahl folgenden Semesters beim Studentischen Wahlvorstand gestellt werden.	Der Antrag zur Nachwahl soll nur im ersten der Wahl folgenden Semester zulässig sein, da dies sonst noch gleichzeitig zur Wahl des nächsten StuPa möglich wäre. Die Regel wurde wahrscheinlich ohne Überprüfung von § 28 HUWO übernommen, ohne zu beachten, dass jene bei Gremien mit Amtszeit von 2 Jahren gilt.
(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder StellvertreterIn gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.	(3) Personen, die bereits für das betreffende Gremium als Mitglied oder Stellvertreter*in gewählt wurden, können nicht erneut kandidieren, es sei denn, sie legen ihr Mandat nieder.	Geschlechtergerechte Sprache
§ 11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	§ 11 Stellvertretung, Mandatsnachfolge	
(1) Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch die/ den jeweils rangnächsteN BewerberIn aus ihrem/ seinem Wahlvorschlag vertreten lassen.	(1) Ist ein StuPa-Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so kann es sich durch eine*n Bewerber*in aus ihrem*seinem Wahlvorschlag vertreten lassen.	Geschlechtergerechte Sprache
(2) Aus dem StudentInnenparlament scheidet aus, wer <ul style="list-style-type: none"> - nicht mehr an der HUB immatrikulierteR StudentIn oder AspirantIn mit studentischem Status ist, - aus anderen Gründen ihre/ seine Wählbarkeit verliert, - ihr/ sein Mandat niederlegt, - aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ihr/sein Mandat verliert. Die Mandatsniederlegung hat die/ der Ausscheidende dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.	(2) Aus dem Studierendenparlament scheidet aus, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. nicht mehr Mitglied der Studierendenschaft der Humboldt-Universität ist, 2. aus anderen Gründen ihre*seine Wählbarkeit verliert, 3. ih*sein Mandat niederlegt, 4. aufgrund der Geschäftsordnung des StuPa ih*sein Mandat verliert. Die Mandatsniederlegung hat die*der Ausscheidende dem Studentischen Wahlvorstand schriftlich zu erklären.	Sprachliche Umformulierung Geschlechtergerechte Sprache

(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die/der rangnächste BewerberIn aus dem Wahlvorschlag der/des Ausgeschiedenen. Der Wahlvorstand setzt die/den Nachfolgekandidatin/ -kandidaten hiervon schriftlich in Kenntnis.	(3) An die Stelle eines gemäß Abs. 2 ausgeschiedenen Mitglieds tritt die*der rangnächste Bewerber*in aus dem Wahlvorschlag der*s Ausgeschiedenen. Der Wahlvorstand setzt die*den Nachfolger*in hiervon in Kenntnis.	Geschlechtergerechte Sprache
§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 12 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	
Die Wahlunterlagen werden vom zuständigen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.	Die Wahlunterlagen werden vom Studentischen Wahlvorstand bis zum Ende des Semesters aufbewahrt, in dem die Wahl stattgefunden hat. Danach werden sie vernichtet. Ist ein Wahlprüfungsverfahren durchzuführen oder ein Rechtsstreit anhängig, werden Wahlunterlagen, die nicht notwendiger Bestandteil dieser Vorgänge geworden sind, nach Rechtskraft der jeweiligen Entscheidung vernichtet. Wahlunterlagen, die Bestandteil eines rechtskräftig gewordenen Verfahrens geworden sind, werden nach Ablauf eines weiteren Jahres vernichtet, soweit kein Rechtsbehelf eingelegt wurde.	Sprachliche Umformulierung Der letzte Halbsatz kann gestrichen werden, da rechtskräftig bedeutet, dass keine Rechtsbehelfe mehr eingelegt werden können.
§ 13 Inkrafttreten	§ 13 Inkrafttreten	
Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.	Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.	

Abkürzungen

aF	alte Fassung
BerIHG	Berliner Hochschulgesetz (Link)
FSR/FSI	Fachschaftsräte/Fachschaftsinitiativen (Organe der Fachschaften)
HUWO	Wahlordnung der HU (für die akademische Selbstverwaltung, also Akademischer Senat etc.) (Link)

HWGVO	Hochschul-Wahlgrundsätze-Verordnung (Link)
nF	neue Fassung
StudWO	Wahlordnung der Studierendenschaft
StudWV	Studentischer Wahlvorstand